

Verordnung des Marktes Stamsried
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
- Hundehaltungsverordnung -
vom 13.12.2022

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI S. 236) geändert worden ist, erlässt der Markt Stamsried folgende Verordnung:

§ 1
Leinenpflicht

Wer Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,5 Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10.07.1992 (GVBI S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der vorschriftsmäßigen Leine führt.
2. entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, diesen körperlich zu beherrschen.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Stamsried
Stamsried, den 13.12.2022


Herbert Bauer
1. Bürgermeister

